

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30 | ausgegeben am 27. September 2023

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum
Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Euro-
palehramt (EULA)**

vom 27. September 2023

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA)

vom 27. September 2023

Aufgrund von 8 Absatz 5 in Verbindung mit §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 26. September 2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum ersten Fachsemester erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

- **für das Wintersemester bis zum 31. Mai eines Jahres**
- **für das Sommersemester bis zum 30. November eines Jahres**

(Ausschlussfristen) bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA) sind:

1. Ein Hochschulabschluss in der Profilierung Europalehramt oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss, der Studienanteile in zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken (Fächern), in Bildungswissenschaften und in schulpraktischen Studien enthält. Eines der belegten Fächer muss die für den Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt gewählte Sprache (Zielsprache) sein. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 180 CP oder mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein.
2. Kenntnisse der im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt gewählten Zielsprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) gemäß § 5.
3. Ein Auslandsaufenthalt im Umfang von einem Semester.
4. Der Nachweis über erbrachte Studienleistungen in folgenden Bereichen:
 - a) Bilinguales Lehren und Lernen: 5 CP,

- b) Fremdsprache: 45 CP,
- c) Bilinguales Sachfach: 45 CP, davon mindestens 9 CP Fachdidaktiken,
- d) Bildungswissenschaften: 8 CP,
- e) Schulpraktische Studien: 4 CP.

(2) In den Fällen des § 8 Absatz 1 erfolgt der Nachweis durch das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder eine Leistungsübersicht gemäß § 4 Absatz 4.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung sowie die Übermittlung der Unterlagen gemäß Absatz 2 erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Eine Ausnahme hiervon besteht nur auf Antrag, wenn die elektronische Antragstellung oder die elektronische Übermittlung der Unterlagen der Bewerberin oder dem Bewerber aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist.

(2) Die folgenden Unterlagen sind über das Webportal der Hochschule hochzuladen:

1. eine Kopie des ersten Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses im Sinne von § 3 Nummer 1 sowie das Transcript of Records,
2. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren wurde,
3. bei Angehörigen ausländischer Staaten und Staatenlosen: Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe,
4. Nachweise über die weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
5. eine Übersicht über das Curriculum des absolvierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, aus der hervorgeht, wie viele CP in welchen Studienbereichen am Ende des Studiengangs erreicht werden.

(3) Falls die übermittelten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten, dass sie oder er den Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt erreicht haben wird, erfolgt eine Zulassung aufgrund einer vorläufigen Leistungsübersicht über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) vorlegen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und

die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ 6).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 5 Sprachkenntnisse der Zielsprache

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse der gewählten Zielsprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweist.

(2) Mit Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit der Profilierung Europalehramt in der jeweils gewählten Zielsprache gilt dieser Nachweis als geführt.

(3) Im Übrigen können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat über das Kompetenzniveau C1 oder höher gemäß dem GER oder durch ein vergleichbares Zertifikat nachgewiesen werden. Vergleichbar sind dabei:

1. Zielsprache Englisch:
 - a) TOEFL iBT: ab 95 Punkten
 - b) IELTS: ab 7,0
 - c) Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade C

2. Zielsprache Französisch:

Institut Français – DALF C1

(4) Für Bewerberinnen oder Bewerber, deren Muttersprache die jeweils gewählte Zielsprache ist, entfällt der Nachweis der Sprachkenntnisse.

§ 6 Zulassungskommission

(1) Das Rektorat bestellt eine Zulassungskommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals besteht.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zulassungskommission überprüft das Vorliegen der fachlichen Eignung, das heißt der nachzuweisenden Kompetenzen in den Fächern, in den Bildungswissenschaften sowie in den schulpraktischen Studien und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt vor.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassungs- oder Ablehnungsbescheide werden in das Benutzerkonto der Bewerberin oder des Bewerbers im Webportal der Hochschule elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf). Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids als bekanntgegeben.

§ 8 Nachzuholende Leistungen, Zulassung unter Auflage

(1) Bachelorabschlüsse, die in einem dem Anwendungsbereich der RahmenVO-KM unterliegenden Bachelorstudiengang erworben wurden, werden bei einem Hochschulwechsel in demselben Lehramt und denselben Fächern gemäß § 35 Absatz 1 LHG pauschal anerkannt.

(2) Bei Bachelorabschlüssen in einem Studiengang, der nicht unter § 8 Absatz 1 fällt, gilt: Bringt eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dem vorangegangenen Hochschulstudium im Sinne von § 3 Nummer 1 in einzelnen Bereichen nicht die notwendigen CP mit, um die in § 5 Absatz 1 und 11 der RahmenVO-KM für einen Masterabschluss im Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt festgelegten Gesamt-CP-Zahlen allein aufgrund der im jeweils geltenden Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt vorgesehenen Studienleistungen zu erreichen, erfolgt eine Zulassung gemäß § 7 unter der Auflage, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fehlenden CP im jeweiligen Bereich nachholen muss.

(3) Die Entscheidung, ob und welche Studienleistungen von einer Bewerberin oder einem Bewerber nachzuholen sind, trifft die Zulassungskommission auf Empfehlung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Die nachzuholenden Leistungen werden im Zulassungsbescheid festgesetzt.

(4) Die nachzuholenden Leistungen müssen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.

(5) Der Umfang der nachzuholenden Studienleistungen darf insgesamt 50 CP nicht überschreiten.

§ 9 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach §§ 7, 8 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin oder einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Zulassungsverfahrens sind nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu löschen, soweit die Hochschule diese Daten nicht nach sonstigen Vorschriften verarbeiten darf.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt Sekundarstufe I mit der Profilierung Europalehramt (EULA) vom 28. Januar 2021 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2021 und Nr. 6/2023) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 2023

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor